

## Entwurf

### **Satzung der Stadt Mayen über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege**

vom \_\_\_\_\_

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) –in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) – folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Kindertagespflege**

(1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 9 KiTaG) darauf hin, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagespflege bei geeigneten Tagespflegepersonen zur Verfügung steht.

(3) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII umfasst neben der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII), die in den Richtlinien über die Betreuung und Gewährung von Leistungen in Kindertagespflege für den Bereich des Stadtjugendamtes Mayen in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

(4) Für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege gem. § 22 ff. SGB VIII werden Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit dieser Satzung festgesetzt.

#### **§ 2 Kostenbeiträge für die Kindertagespflege**

(1) Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.

(2) Gemäß § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung vom Einkommen der Eltern, von der Anzahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält sowie des durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsumfangs. Das Einkommen der Eltern berechnet sich nach den im § 90 Abs. 4 SGB VIII benannten Vorschriften. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82- 85, 87,88 und 92a des SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Den Festsetzungen des Kostenbeitrages in der Tabelle liegt ein förderfähiger durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von maximal 40 Stunden zugrunde.

Ist für das Tagespflegeverhältnis ein durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang von mehr als 40 Stunden förderfähig, erfolgt – analog zur vorgenommenen Staffelung in der Tabelle – eine entsprechende Anpassung des Kostenbeitrags.

(4) Die Ermittlung des Kostenbeitrages erfolgt durch das Verfahren der Selbsteinschätzung der Eltern in die Einkommensgruppen. Das Jugendamt führt stichpunktartige Überprüfungen der Selbsteinschätzung durch.

(5) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bleiben unberührt.

(6) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigte Kinder im Haushalt der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, entfällt die Zahlung des Kostenbeitrages.

### **§ 3 Kostenbeitragspflicht**

(1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 2 entsteht ab Bewilligung der Leistung nach § 22 ff. SGB VIII. Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Beendigung der Leistung der Kindertagespflege.

(3) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruch-Alter (§ 5 Abs.1 KiTaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann. Hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG analog.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Mayen,

*(Wolfgang Treis)*  
Oberbürgermeister